

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09. 09. 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille hat der Kirchenvorstand am 14.12.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Nutzungsgebühr Reihengrab je Grabstelle	
1.1. für 30 Jahre für Personen über 5 Jahre	€ 1.170,00
1.2. für 25 Jahre für Kinder bis zu 5 Jahren	€ 580,00
2. Nutzungsgebühr Rasenreihengrab je Grabstelle	
2.1. Stein stehend für 30 Jahre	€ 1.770,00
2.2. Stein liegend für 30 Jahre	€ 1.620,00
3. Nutzungsgebühr Wahlgrab je Grabstelle für 30 Jahre	€ 1.170,00
a) für jedes Jahr der Verlängerung	€ 39,00
4. Nutzungsgebühr Rasenwahlgrab mit stehendem Stein je Grabstelle für 30 Jahre	€ 1.830,00
a) für jedes Jahr der Verlängerung	€ 61,00
5. Nutzungsgebühr Urnenreihengrab je Grabstelle für 30 Jahre	€ 1.020,00
6. Nutzungsgebühr Urnenrasenreihengrab je Grabstelle für 30 Jahre	€ 1.230,00
7. Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab je Grabstelle für 30 Jahre	
7.1. im Bestattungshain	€ 1.290,00
a) für jedes Jahr der Verlängerung	€ 43,00
7.2. im Urnenband	€ 2.010,00
a) für jedes Jahr der Verlängerung	€ 67,00
7.3. im Urnengemeinschaftsband incl. Pflege	€ 2.290,00
a) für jedes Jahr der Verlängerung	€ 76,00
7.4. Urnendoppelgrab incl. Pflege	€ 2.470,00
a) für jedes Jahr der Verlängerung	€ 82,00
8. Friedhofsunterhaltungsgebühr Erbgrabstelle pro Jahr	€ 20,00
9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: Gebühr gemäß 3.a) oder 4.a) oder 7.1.a) oder 7.2.a) oder 7.3.a) oder 7.4.a)	

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	€ 30,00
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	€ 250,00

III. Gebühren für das Ausheben einer Grabstelle

1. Gebühr für das Ausheben einer Sarggrabstelle	€ 400,00
2. Gebühr für das Ausheben einer Urnengrabstelle gem. I.5. oder I. 6. oder I.7.1.	€ 80,00
3. Gebühr für das Ausheben einer Urnengrabstelle gem. I. 7.2.- 7.4.	€ 120,00

**IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen
und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen**

1. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales	€	35,00
2. Gebühr für die Grabplatte (betr. I.2.2. Und I.4.2.)	€	450,00
3. Gebühr für die Prüfung der Standsicherheit des Grabsteins für 30 Jahre	€	90,00
4. Gebühr für das Überwachen des Grabsteins bei Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr der Verlängerung	€	3,00

V. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	€	80,00
--------------------------------------	---	-------

VI. Gebühren für Umbettungen

Ausgrabung einer Leiche oder Asche und Umbettung	€	7.000,00
--	---	----------

§ 7

Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2012 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Frille, den 14.12.2011

Der Kirchenvorstand